

Teil C: Verletzung der umwandlungsrechtlichen Angabepflicht und daraus resultierende Ansprüche

Im Folgenden soll untersucht werden, inwiefern die Angabepflicht im Verschmelzungsfall durch die Rechtsträger in ihrem oben festgestellten Gehalt verletzt werden kann und welche Rechtsfolgen sich hieraus ergeben.

I. Verletzungsmöglichkeiten der Angabepflicht

Bei Erfüllung der umwandlungsrechtlichen Angabepflicht können folgende Verletzungsmöglichkeiten relevant werden.

1. Fehlen von Angaben

Eine Verletzung der umwandlungsrechtlichen Angabepflichten kann zunächst einmal darin liegen, daß die Rechtsträger keine oder zumindest nicht alle Informationen hinsichtlich der Folgen für die Arbeitnehmerschaft und der insoweit vorgesehenen Maßnahmen im Verschmelzungsvertrag angeben. Dabei kann es von Bedeutung sein, ob das Informationsdefizit von den Rechtsträgern beabsichtigt oder unbeabsichtigt ist.

2. Unrichtigkeit vorhandener Angaben

Des weiteren besteht die Möglichkeit, daß die von den Rechtsträgern angegebenen Informationen hinsichtlich der Folgewirkungen der geplanten Verschmelzung falsch sind, wobei auch hier zu differenzieren ist zwischen beabsichtigter und unbeabsichtigter Fehlinformation.

Sofern eine Differenzierung zwischen den einzelnen Verletzungsmöglichkeiten der Angabepflicht aufgrund unterschiedlicher Auswirkungen erforderlich ist, wird auf diese im Rahmen des zu prüfenden Anspruchs eingegangen.